



HALLE ★ *Die Stadt*

## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/07479**  
Datum: 09.10.2008  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt: 6610.1130/6020  
Verfasser: Straßen- und Tiefbauamt  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat	26.11.2008	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Widmung der Charlotte-Unzer-Straße zur Gemeindestraße**

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Widmung der Charlotte-Unzer-Straße zur Gemeindestraße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

### Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH : 1.6300.511000 - Unterhaltungskosten  
VermHH :

Dr. Thomas Pohlack  
Bürgermeister

## **Widmung der Charlotte-Unzer-Straße zur Gemeindestraße Begründung**

Nach § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) hat der Träger der Straßenbaulast die Widmung der Straßen zu verfügen. Bei der Widmung ist anzugeben, zu welcher Straßenklasse eine Verkehrsfläche gehört und auf welche Benutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise die Widmung beschränkt ist. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Grundlage der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche bildet der Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 37 „Dörlau-Ost“.

Die Charlotte-Unzer-Straße ist zu widmen. Die genaue Lage ist aus dem dieser Vorlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Die jährlich erforderlichen Unterhaltungskosten für die Charlotte-Unzer-Straße betragen ca. 2.255 Euro.

Für die Veröffentlichung ist folgender Text vorgesehen:

Die in den Gemarkungen Lettin, Flur 3 und Flur 4 und Dörlau, Flur 5 der Stadt Halle (Saale) gebaute Straße wird mit Wirkung vom ... zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt.

Die o. g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen.

Die *Charlotte-Unzer-Straße* beginnt im Westen an der Elbestraße und endet im Osten als Sackgasse.

Sie umfasst in der Gemarkung Lettin, Flur 3 das Flurstück 58/3 (Teilfläche) und Flur 4 die Flurstücke 1404, 3/3 und 1410 und in der Gemarkung Dörlau, Flur 5 das Flurstück 354. Ihre Gesamtlänge beträgt ca. 396 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale).

Ein Lageplan hängt während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Straßen- und Tiefbauamt, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, zur Einsicht aus.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Markplatz 1, 06100 Halle (Saale), einzulegen.

### Anlage

Kartenausschnitt